



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11928 –

Frage Nummer 23 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Nachdem vor Erteilung der Baugenehmigung für die Scheidtobelbahn am Fellhorn durch das Landratsamt Oberallgäu am 03.03.2026 drei unabhängige fachliche Warnungen vorlagen – erstens die Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 24.11.2025, wonach sich die Baumaßnahmen „überwiegend in Gefahrenhinweisbereichen für tiefreichende Rutschungen“ (GEORISK 8627GR000009 und 8627GR015165, letzteres ein Talzuschub von rund 1 900 m Breite und über 20 m Mächtigkeit, bei dessen Aktivierung die Bergstation der Fellhornbahn im Gefahrenbereich läge) befinden und eine Reaktivierung nicht ausgeschlossen werden könne, zweitens das geotechnische Gutachten der Antragstellerin selbst vom 30.09.2025, das Kriechbewegungen und erhöhte Rutschanfälligkeit an mehreren Stützenstandorten bestätigt, und drittens die formelle Warnung des Vereins zum Schutz der Bergwelt an die Regierung von Schwaben vom 30.01.2026 – und nachdem Art. 14 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention als unmittelbar geltendes Bundes- und Unionsrecht Genehmigungen für Skipisten in labilen Gebieten absolut verbietet (bestätigt durch die ständige Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs, u. a. zu Muttereralm 2005 und Gornerpiste 2020, die Talzuschübe ausdrücklich als labile Gebiete im Sinne dieser Norm einstuft), frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen das Landratsamt Oberallgäu den Bescheid trotz der Warnung seiner eigenen fachlichen Aufsichtsbehörde erlassen hat, ob die Staatsregierung den Bescheid vom 03.03.2026 angesichts dieser Sachlage für rechtmäßig hält und, falls nicht, wann der offensichtlich rechtswidrige Genehmigungsbescheid zurückgenommen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es wird auf die Drs. 19/11709 Nr. 17 (Seite 24) verwiesen.

Aufgrund des anhängigen Klageverfahrens kann auch zu dieser geänderten Fragestellung keine anderslautende Antwort gegeben werden.